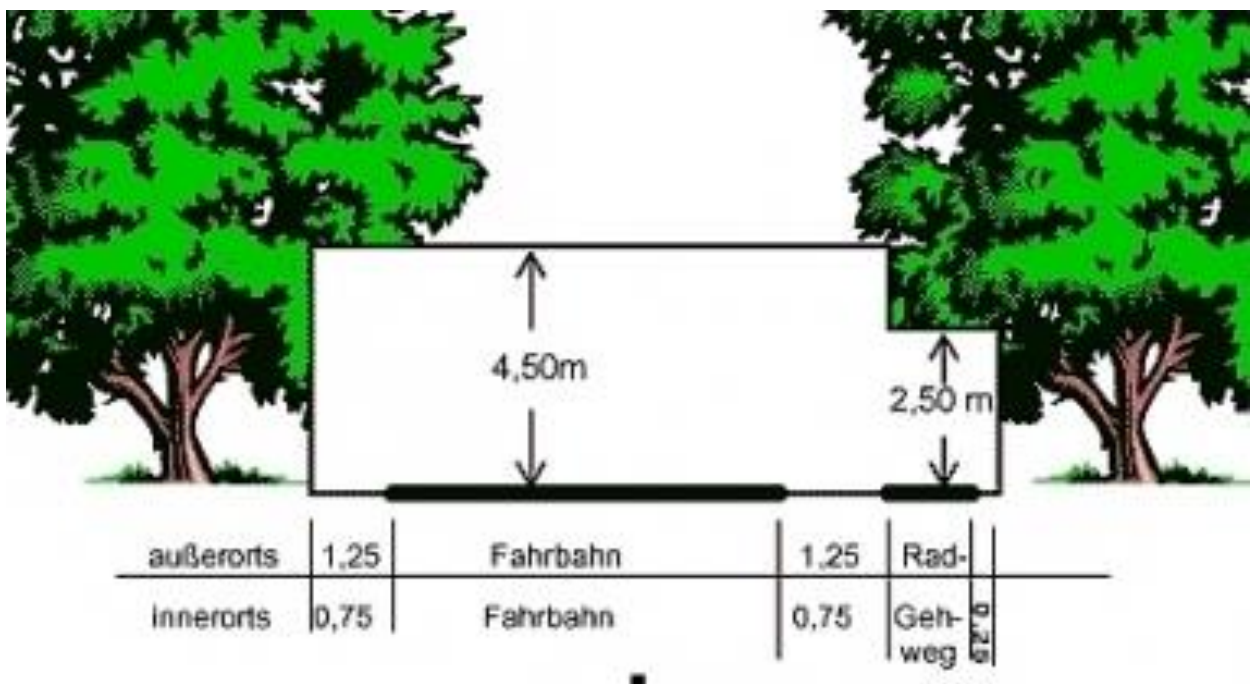


**AVA 18.05.2018**

## **Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher**

Es ist leider immer wieder festzustellen, dass an Straßen, Wald- und Feldwegen Äste von Bäumen und Sträuchern in verkehrsbehindernder Weise in das Lichtraumprofil hineinragen, weil der erforderliche Rückschnitt nicht oder nur halbherzig vorgenommen worden ist. Auch sind teilweise Verkehrszeichen und Straßenlaternen durch überragende Äste verdeckt.



Dieser Zustand stellt dann oftmals eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs dar, wenn durch Sichtbehinderung Verkehrszeichen nicht erkannt werden oder Teile von Bäumen und Büschen Fahrzeuge beschädigen oder für Fahrradfahrer körperliche Gefahren darstellen können.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten werden deshalb gebeten, Hecken, Sträucher und Bäume, deren Äste und Zweige in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen auf das erforderliche Maß zurück zu schneiden.

Der Sicherheitsraum über der **Fahrbahn muss dabei mindestens 4,50 m, über Rad- und Gehwegen 2,50 m** betragen, der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand im Bankettbereich beträgt **0,50 m**. Im Gehwegbereich schließt das Lichtraumprofil mit der Grundstücksgrenze ab.

An **Straßeneinmündungen und Kreuzungen** sowie im Innenkurvenbereich müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen sowie Einfriedungen stets so niedergehalten werden,

dass eine ausreichende Sicht für die Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Diese Anpflanzungen dürfen im Allgemeinen **nicht höher als 80 cm** sein.

Diese Aufforderung ergeht auch an die Anlieger im Außenbereich, wie z. B. für Besitzer von Waldgrundstücken, Christbaumkulturen und Streuobstwiesen entlang der Gemeindeverbindungsstraßen. Des Weiteren bittet die Gemeinde darum, regelmäßig die Gehwegkanten zu säubern, damit das Pflanzenwachstum dort eingedämmt werden kann.

Die Regelung des Naturschutzgesetzes, dass in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres das Schneiden von Gehölzen verbietet, greift hier nicht. Grundstückseigentümer sind im Gegenteil zu einem solchen Rückschnitt verpflichtet, handelt es sich doch um eine Maßnahme, die aus Verkehrssicherheitsgründen dringend erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt.

Gemeinde Eichstegen

## **Vereinsnachrichten**

### **Jugendgruppe Eichstegen**

Am **Freitag, den 18.05.2018** treffen wir uns um **14.00 Uhr** am Rathaus zu einer Dorfrallye. Bitte bringt etwas zum Trinken mit und zieht euch der Witterung entsprechend an. Bei starkem Regen dürft ihr eure Lieblingsspiele mitbringen.

Conni und Sabine

### **Kapellengemeinschaft Eichstegen e.V.**

*„Allen Aussagen über Maria liegt der Kerngedanke zu Grunde: Gott handelt konkret in der Weltgeschichte, er ist kein Theoretiker. Die Menschen sind von ihm eingeladen und berufen, im Rahmen ihrer Kräfte und Möglichkeiten an seinem Heilswerk mitzuwirken.“*

Am **Sonntag, den 20.05.2018, 19:00 Uhr** ist Maiandacht in der Marienkapelle Eichstegen. Jung und Alt ist herzlich eingeladen.

Irene Raidler (1. Vorsitzende)